

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2019/13559]

6 MARS 2018. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière d'attestations qui doivent être tenues à la disposition pour l'application de certaines réductions d'impôt pour emprunts hypothécaires et assurances-vie individuelles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 mars 2018 modifiant l'AR/CIR 92 en matière d'attestations qui doivent être tenues à la disposition pour l'application de certaines réductions d'impôt pour emprunts hypothécaires et assurances-vie individuelles (*Moniteur belge* du 20 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2019/13559]

6 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de attesten die ter beschikking dienen te worden gehouden voor de toepassing van bepaalde belastingverminderingen voor hypothecaire leningen en individuele levensverzekeringen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 maart 2018 tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de attesten die ter beschikking dienen te worden gehouden voor de toepassing van bepaalde belastingverminderingen voor hypothecaire leningen en individuele levensverzekeringen (*Belgisch Staatsblad* van 20 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2019/13559]

6. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der Bescheinigungen, die für die Anwendung bestimmter Steuerermäßigungen für Hypothekendarlehen und individuelle Lebensversicherungen zur Verfügung bereitgehalten werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. März 2018 zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der Bescheinigungen, die für die Anwendung bestimmter Steuerermäßigungen für Hypothekendarlehen und individuelle Lebensversicherungen zur Verfügung bereitgehalten werden müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

6. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der Bescheinigungen, die für die Anwendung bestimmter Steuerermäßigungen für Hypothekendarlehen und individuelle Lebensversicherungen zur Verfügung bereitgehalten werden müssen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

wenn Zahlungen für eine individuelle Lebensversicherung oder eine Hypothekendarleihe zu einer Steuerermäßigung berechtigen können, stellen Versicherer und Finanzinstitute Bescheinigungen aus, die dazu dienen, den Antrag des Steuerpflichtigen auf Erhalt einer Steuerermäßigung zu rechtfertigen. Grundsätzlich geht es um:

- eine einmalige Grundbescheinigung, in der die Angaben mitgeteilt werden müssen, aus denen hervorgeht, dass der betreffende Vertrag für eine bestimmte Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann,
- jährliche Bescheinigungen, in denen der Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und die Angaben mitgeteilt werden, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Erhalt einer bestimmten Steuerermäßigung weiter erfüllt sind.

Seit dem Steuerjahr 2017 müssen Versicherer und Finanzinstitute die auf den Bescheinigungen vermerkten Daten dem FÖD Finanzen auch elektronisch übermitteln (Artikel 92 und 93 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen - Königlicher Erlass vom 9. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 323/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Daten in Bezug auf Hypothekendarlehen und individuelle Lebensversicherungen). Der Gesetzgeber hat auf diese Weise den Verwaltungsaufwand des Bürgers verringern und das Vorfüllen der Erklärung vereinfachen wollen (*Parl. Dok.* 54—2072/001, S. 77).

Die Verpflichtung zum elektronischen Austausch von Daten gilt für Daten in Bezug auf Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen und Prämien einer individuellen Lebensversicherung, die zu Folgendem berechtigen können:

- zur föderalen Steuerermäßigung für langfristiges Sparen und Bausparen (Artikel 145¹ Nr. 2 und 3 und 526 § 2 des EStGB 92),
- zum regionalen Wohnungsbonus (Art. 145³⁷ des EStGB 92),
- zum flämischen integrierten Wohnungsbonus (Art. 145^{38/2} des EStGB 92),
- zur regionalen Steuerermäßigung für langfristiges Sparen und Bausparen (Artikel 145³⁹ bis 145⁴² des EStGB 92),
- zum wallonischen Wohnungsscheck (Artikel 145^{46ter} bis 145^{46quinquies} des EStGB 92),
- zum föderalen Wohnungsbonus (Art. 539 des EStGB 92),

- zur föderalen Steuerermäßigung für Zinsen auf grüne Darlehen (Artikel 145²⁴ § 3 des EStGB 92), sofern es sich um Hypothekenanleihen mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren handelt.

Infolge der Einführung dieses elektronischen Datenaustauschs ist in Absprache mit dem Sektor beschlossen worden, die einmalige Grundbescheinigung und die jährlichen Bescheinigungen in einen einzigen jährlichen Beleg zu integrieren, einen für Hypothekenanleihen (Bescheinigung 281.61) und einen für Lebensversicherungen (Bescheinigung 281.62). Um den Versicherern und Finanzinstituten Zeit zu geben, sich auf diese Veränderung vorzubereiten, sind die Muster der integrierten Bescheinigungen bereits im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juni 2016 veröffentlicht worden.

In Absprache mit dem Sektor ist ebenfalls beschlossen worden, dass für Verträge, die vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen worden sind und für die bereits eine Grundbescheinigung ausgestellt worden ist, bestimmte Angaben nicht dem FÖD Finanzen elektronisch übermittelt werden müssen. Was Hypothekenanleihen betrifft, handelt es sich um Daten in Bezug auf den Zweck der Anleihe und die Lage der Wohnung, für die die Anleihe aufgenommen wurde (B.S. vom 23. Juni 2016, S. 37991 bis 37993). Was Lebensversicherungsverträge betrifft, handelt es sich um den Zweck des Vertrags und die Versicherungssumme bei Vertragsabschluss (B.S. vom 23. Juni 2016, S. 38000 bis 38001). Für Verträge, die vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen worden sind, wird die jährliche Bescheinigung dann auch eher als eine jährliche Zahlungsbescheinigung angesehen und bleibt die Verpflichtung bestehen, die bei Vertragsabschluss ausgestellte Grundbescheinigung zur Verfügung der Verwaltung bereitzuhalten, wenn die Anwendung einer Steuerermäßigung beantragt wird. Das Besteuerungssystem einer Refinanzierungsanleihe folgt im Allgemeinen dem der refinanzierten Anleihe, wobei das Datum der Aufnahme der refinanzierten Anleihe als Datum der Aufnahme der Anleihe angesehen wird. Um zu bestimmen, welche Bescheinigungen zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereitgehalten werden müssen, muss immer das Datum des Vertrags an sich berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für individuelle Lebensversicherungsverträge. Infolge des Gutachtens des Staatsrates wird für Anleihen, die ab dem 1. Januar 2016 aufgenommen worden sind, um vor diesem Datum aufgenommene Anleihen zu refinanzieren, ausdrücklich angegeben, dass für sie die Regeln für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen gelten.

Die Verpflichtung, Bescheinigungen zur Verfügung der Verwaltung bereitzuhalten, bleibt grundsätzlich für die jährliche Bescheinigung bestehen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Steuerermäßigungen verweigert werden müssen, weil ein Finanzinstitut oder ein Versicherer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem FÖD Finanzen die Angaben elektronisch zu übermitteln. Außerdem ist diese Verpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht gesetzlich vorgeschrieben für ausländische Institute und Versicherungsunternehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen nicht um die Vorlage von Bescheinigungen ersuchen wird, wenn sie die Daten bereits auf elektronischem Wege vom Finanzinstitut oder vom Versicherer erhalten hat. Der gleichen Logik folgend wird die Verwaltung auch nicht für Verträge, die vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen worden sind, um die Vorlage der Grundbescheinigung ersuchen, wenn der Versicherer oder das Finanzinstitut ebenfalls die optionalen Daten auf elektronischem Wege übermittelt hat.

Mit diesem Erlass werden nicht nur die Bestimmungen in Bezug auf die föderalen Steuerermäßigungen (i.c. die Artikel 63², 63³, 63^{11ter} und 255 des KE/EStGB 92), sondern auch die Bestimmungen in Bezug auf die regionalen Steuerermäßigungen (i.c. die Artikel 63^{18/10}, 63^{18/11} und 63^{18/12} des KE/EStGB 92) abgeändert. Da es sich um eine Maßnahme in Zusammenhang mit dem Dienst der Steuer der natürlichen Personen (Kontrolle der Erklärung) handelt, ist die Föderalbehörde zuständig (Artikel 5/1 § 5 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

In Artikel 145^{38/2} § 4 des EStGB 92, wie er durch das Dekret vom 23. Dezember 2016 "houdende diverse fiscale bepalingen en bepalingen omtrent de invordering van niet-fiscale schuldvorderingen" (Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und Festlegung von Bestimmungen über die Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen) ersetzt worden ist, ist bestimmt, dass der Steuerpflichtige, um in den Genuss des flämischen integrierten Wohnungsbonus kommen zu können, eine Bescheinigung, die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt wird, zur Verfügung (des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen) bereithalten muss. Es ist nicht ausdrücklich geregelt, ob die Bescheinigung auf der Grundlage eines bestimmten Musters ausgestellt werden muss. Es wäre jedoch angebracht, dass Versicherer und Finanzinstitute dieselbe Bescheinigung für alle föderalen und regionalen Steuerermäßigungen verwenden. In der vom FÖD Finanzen im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juni 2016 veröffentlichten Bekanntmachung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung auch im Rahmen des flämischen integrierten Wohnungsbonus verwendet werden kann. Damit die Verwendung der Bescheinigungen 281.61 und 281.62 ebenfalls für den flämischen integrierten Wohnungsbonus obligatorisch wird, wird durch diesen Erlass ein Artikel 63^{18/10/1} in den KE/EStGB 92 eingefügt. Gemäß dem Gutachten des Staatsrates dient Artikel 108 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 315 Absatz 1 des EStGB 92 hierfür als Rechtsgrundlage.

Was die Bescheinigungen im Rahmen des wallonischen "Wohnungsschecks" betrifft (Artikel 145^{46ter} bis 145^{46quinquies} des EStGB 92), wird ebenfalls eine neue Bestimmung in den KE/EStGB 92 eingefügt, und zwar Artikel 63^{18/12/1}. Auch hier dient Artikel 108 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 315 Absatz 1 des EStGB 92 als Rechtsgrundlage. Die Wallonische Region ist darum ersucht worden, den Erlass vom 24. November 2016 zur Ausführung des Dekrets vom 20. Juli 2016 über die Gewährung eines Steuervorteils für den Erwerb einer Eigenwohnung: der Wohnungsscheck ("Chèque Habitat") ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses aufzuheben.

Die Steuerermäßigung für Zinsen von grünen Darlehen (Artikel 145²⁴ § 3 des EStGB 92 und Artikel 63^{11ter} des KE/EStGB 92) wird für Zinsen von Anleihen (auch solche, die keine Hypothekenanleihen sind) gewährt, die zwischen dem 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2011 aufgenommen worden sind. Für Anleihen, die keine Hypothekenanleihen sind, und Hypothekenanleihen mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren ändert sich nichts auf Ebene der Bescheinigungen. Für Hypothekenanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder mehr sind Finanzinstitute zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet und ist ebenfalls die integrierte Bescheinigung anwendbar. (Was die refinanzierte Hypothekenanleihe und die Hypothekenrefinanzierungsanleihe betrifft, ist es erforderlich, dass sie zusammen eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren haben.) Nur für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Hypothekenanleihen zur Refinanzierung einer Hypothekenanleihe müssen tatsächlich alle Daten in der jährlichen Bescheinigung angegeben werden. Für andere Anleihen muss im Prinzip weiterhin die Grundbescheinigung vorgelegt werden.

In den Artikeln 63², 63³, 63^{18/10}, 63^{18/11}, 63^{18/12} und 255 des KE/EstGB 92 wird noch immer vom Steuerpflichtigen verlangt, dass er zur Stützung seines Antrags auf Gewährung einer Steuerermäßigung Bescheinigungen vorlegt. Bereits seit einigen Jahren verlangt die Steuerverwaltung nicht mehr, dass der Erklärung Bescheinigungen beigefügt werden, aber wohl, dass diese zur Verfügung der Verwaltung bereitgehalten werden. Die vorerwähnten Artikel werden auch in diesem Sinne angepasst (Artikel 1, 2 Buchstabe a), 5 Nr. 1, 7 Buchstabe a), 8 Buchstabe a) und 10 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses).

Vorliegender Erlass tritt ab dem Steuerjahr 2019 in Kraft.

Die Finanzinstitute und die Versicherer haben für die Bescheinigungen, die sie für das Steuerjahr 2017 ausgestellt haben, die Bescheinigungsmuster verwendet, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juni 2016 veröffentlicht worden sind. Das Gleiche gilt für Bescheinigungen, die sie vor dem 1. März 2018 für das Steuerjahr 2018 ausstellen. Die Verweise auf diesen Bescheinigungen stützen sich auf die aktuelle Gliederung der betreffenden Artikel. Um Verwirrung zu vermeiden, wird vorliegender Erlass erst ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar sein. Die Verwaltung wird sobald wie möglich nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses neue Bescheinigungsmuster mit Verweisen auf die neuen Bestimmungen veröffentlichen.

Für die Steuerjahre 2017 und 2018 nimmt die Verwaltung die im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juni 2016 veröffentlichten Bescheinigungen als Grundbescheinigung und als jährliche Zahlungsbescheinigung für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge an.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

6. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Bescheinigungen, die für die Anwendung bestimmter Steuerermäßigungen für Hypothekendarlehen und individuelle Lebensversicherungen zur Verfügung bereitgehalten werden müssen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 145⁶ Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992,

- des Artikels 145²⁴ § 3 Absatz 5, eingefügt durch das Gesetz vom 27. März 2009,

- des Artikels 315 Absatz 1,

- des Artikels 539 § 1 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, in dem Maße, wie er Artikel 115 § 3, so wie er vor seiner Aufhebung durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 bestand, anwendbar macht;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. November 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. Dezember 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.646/VR des Staatsrates vom 23. Januar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, des Artikels 5/1 § 5 Absatz 1 und des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 145³⁸ § 3, 145^{38/2} § 4, 145⁴⁰ § 5 und 145^{46quater} § 3;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 63² des KE/EstGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 1. September 1995 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2016, wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

„2. der Versicherte je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Versicherer ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithält:

A. für vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge:

1) einmalige Grundbescheinigung, in der der Versicherer Angaben mitteilt, die belegen, dass der Lebensversicherungsvertrag für die Anwendung der Steuerermäßigung für langfristiges Sparen berücksichtigt werden kann,

2) jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145¹ Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

B. für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145¹ Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzbuches erfüllt sind."

Art. 2 - Artikel 63³ desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 1. September 1995, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. Januar 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 23. Oktober 2003, 10. Juni 2006 und 27. Juni 2009, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz wird der Satzteil ", wenn der Steuerpflichtige folgende Bescheinigungen vorlegt, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, ausgestellt werden:" durch den Satzteil ", wenn der Steuerpflichtige je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithält:" ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

"1. für vor dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der das Institut Angaben mitteilt, die belegen, dass der Anleihevertrag für die Anwendung der Steuerermäßigung für langfristiges Sparen berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145¹ Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

2. für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen einschließlich Anleihen, die ab dem 1. Januar 2016 aufgenommen worden sind, um vor diesem Datum aufgenommene Anleihen zu refinanzieren: jährliche Bescheinigung, in der das Finanzinstitut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145¹ Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzbuches erfüllt sind."

Art. 3 - In Artikel 63^{11ter} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 2009, werden die Nummern 1 und 2 wie folgt ersetzt:

"1. für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Hypothekenanleihen zur Refinanzierung einer Hypothekenanleihe mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren: jährliche Bescheinigung, in der der Kreditgeber den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145²⁴ § 3 des vorerwähnten Gesetzbuches erfüllt sind,

2. für andere als in Nr. 1 erwähnte Anleihen:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der der Kreditgeber Angaben mitteilt, die belegen, dass der Darlehensvertrag für die Anwendung von Artikel 145²⁴ § 3 des vorerwähnten Gesetzbuches berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der der Kreditgeber den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145²⁴ § 3 des vorerwähnten Gesetzbuches weiter erfüllt sind."

Art. 4 - In der Überschrift von Abschnitt 25*undecies*/4 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, werden die Wörter "Artikel 145³⁸ § 3, 145⁴⁰ § 5 und 145⁴⁵ § 2 Nr. 3 Buchstabe b)" durch die Wörter "Artikel 145³⁸ § 3, 145^{38/2} § 4, 145⁴⁰ § 5, 145⁴⁵ § 2 Nr. 3 Buchstabe b), 145^{46quater} § 3 und 315 Absatz 1" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 63^{18/10} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz wird der Satzteil ", muss er diesem Antrag folgende Bescheinigungen beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden:" durch den Satzteil ", muss er zur Stützung dieses Antrags je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten:" ersetzt.

2. Die Buchstaben A und B werden wie folgt ersetzt:

"A. in Bezug auf Zinsen und Summen, die für Tilgung oder Wiederherstellung der Hypothekenanleihe gezahlt werden:

1. für vor dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der das Institut Angaben mitteilt, die belegen, dass der Anleihevertrag für die Anwendung von Artikel 145³⁷ des vorerwähnten Gesetzbuches berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁷ desselben Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

2. für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen einschließlich Anleihen, die ab dem 1. Januar 2016 aufgenommen worden sind, um vor diesem Datum aufgenommene Anleihen zu refinanzieren: jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁷ desselben Gesetzbuches erfüllt sind,

B. in Bezug auf Lebensversicherungsprämien:

1. für vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der der Versicherer Angaben mitteilt, die belegen, dass der Lebensversicherungsvertrag für die Anwendung von Artikel 145³⁷ des vorerwähnten Gesetzbuches berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁷ desselben Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

2. für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁷ desselben Gesetzbuches erfüllt sind."

Art. 6 - In Abschnitt 25^{undecies}/4 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, wird ein Artikel 63^{18/10/1} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 63^{18/10/1} - Beantragt ein Steuerpflichtiger die Anwendung der in Artikel 145^{38/2} des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Steuerermäßigung für Zinsen und Summen, die für Tilgung oder Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe gezahlt werden, und Beiträge zu einer Alters- und Todesfallzusatzversicherung, die der Steuerpflichtige in Ausführung eines Lebensversicherungsvertrags, den er individuell abgeschlossen hat ausschließlich für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe oder als Sicherheit für eine Hypothekenanleihe, definitiv gezahlt hat für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall, muss er zur Stützung dieses Antrags folgende Bescheinigung, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt wird, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten:

A. was die Zinsen und Summen betrifft, die für Tilgung oder Wiederherstellung der Hypothekenanleihe gezahlt werden: jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Summen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145^{38/2} desselben Gesetzbuches erfüllt sind,

B. was die Lebensversicherungsprämien betrifft: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145^{38/2} desselben Gesetzbuches erfüllt sind."

Art. 7 - Artikel 63^{18/11} Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Der Satzteil ", muss er diesem Antrag folgende Bescheinigungen beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die von dem in Absatz 1 erwähnten Unternehmen, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden:" wird durch den Satzteil ", muss er zur Stützung dieses Antrags je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die von dem in Absatz 1 erwähnten Unternehmen, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten:" ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

"1. für vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der der Versicherer Angaben mitteilt, die belegen, dass der Lebensversicherungsvertrag für die Anwendung der in Artikel 145³⁹ des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁹ Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

2. für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁹ Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erfüllt sind."

Art. 8 - Artikel 63^{18/12} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Der Satzteil ", muss er diesem Antrag folgende Bescheinigungen beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, ausgestellt werden:" wird durch den Satzteil ", muss er zur Stützung dieses Antrags je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten:" ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

"1. für vor dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der das Institut Angaben mitteilt, die belegen, dass der Anleihevertrag für die Anwendung der in Artikel 145³⁹ des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁹ Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches weiter erfüllt sind,

2. für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Anleihen einschließlich Anleihen, die ab dem 1. Januar 2016 aufgenommen worden sind, um vor diesem Datum aufgenommene Anleihen zu refinanzieren: jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 145³⁹ Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches erfüllt sind.“

Art. 9 - In Abschnitt 25^{undecies}/4 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juni 2014, wird ein Artikel 63^{18/12/1} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 63^{18/12/1} - Beantragt ein Steuerpflichtiger die Anwendung der in den Artikeln 145^{46ter} bis 145^{46quinquies} des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Steuerermäßigung für Zinsen und Summen, die für Tilgung oder Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe gezahlt werden, und Beiträge zu einer Alters- und Todesfallzusatzversicherung, die der Steuerpflichtige in Ausführung eines Lebensversicherungsvertrags, den er individuell abgeschlossen hat ausschließlich für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe oder als Sicherheit für eine Hypothekenanleihe, definitiv gezahlt hat für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall, muss er zur Stützung dieses Antrags folgende Bescheinigung, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt wird, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten:

A. was die Zinsen und Summen betrifft, die für Tilgung oder Wiederherstellung der Hypothekenanleihe gezahlt werden: jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Summen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 145^{46ter} bis 145^{46quinquies} desselben Gesetzbuches erfüllt sind,

B. was die Lebensversicherungsprämien betrifft: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 145^{46ter} bis 145^{46quinquies} desselben Gesetzbuches erfüllt sind.“

Art. 10 - Artikel 255 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2006 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. September 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz wird der Satzteil „, muss er diesem Antrag folgende Bescheinigungen beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden.“ durch den Satzteil „, muss er zur Stützung dieses Antrags je nach Fall folgende Bescheinigung oder folgende Bescheinigungen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Institut, das die Anleihe gewährt hat, oder vom Versicherer, bei dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ausgestellt werden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereithalten.“ ersetzt.

2. Die Buchstaben A und B werden wie folgt ersetzt:

„A. in Bezug auf Zinsen und Summen, die für Tilgung oder Wiederherstellung der Hypothekenanleihe gezahlt werden:

1. für ab dem 1. Januar 2016 aufgenommene Refinanzierungsanleihen: jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - erfüllt sind,

2. für andere als in Nr. 1 erwähnte Anleihen:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der das Institut Angaben mitteilt, die belegen, dass der Anleihevertrag für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der das Institut den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - weiter erfüllt sind,

B. in Bezug auf Lebensversicherungsprämien:

1. für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge: jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - erfüllt sind,

2. für andere als in Nr. 1 erwähnte Verträge:

a) einmalige Grundbescheinigung, in der der Versicherer Angaben mitteilt, die belegen, dass der Lebensversicherungsvertrag für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - berücksichtigt werden kann,

b) jährliche Bescheinigung, in der der Versicherer den Betrag der vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums gezahlten Prämien und Angaben mitteilt, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzbuches - so wie er gemäß Artikel 539 desselben Gesetzbuches anwendbar bleibt - weiter erfüllt sind.“

Art. 11 - Vorliegender Erlass ist ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar.

Art. 12 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT